

Statut zur Förderung des Praktischen Jahres durch die Stiftung ambulante Versorgung Thüringen

Die Stiftung ambulante Versorgung Thüringen (savth) hat ein ganzes Portfolio an Fördermaßnahmen, um dem medizinischen Nachwuchs die Vorteile der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen nahe zu bringen. Eine dieser Maßnahmen ist die Förderung des allgemeinmedizinischen Wahl-Tertials im Praktischen Jahr. Diese Richtlinie stellt die Voraussetzungen der Förderung dar:

Im Praktischen Jahr (PJ) steht die Ausbildung am Patienten im Mittelpunkt. Die Studierenden sollen die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Dazu führen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durch. Das PJ gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen:

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen klinischpraktischen Fachgebiete.

1. Fördergegenstand:

Gefördert wird das allgemeinmedizinische Wahl-Tertial des PJ, sofern es in einer allgemeinmedizinischen Praxis in Städten und Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohnern im Freistaat Thüringen absolviert wird.

Die Förderung wird als Unterstützung bei evtl. anfallende Fahrtkosten oder Kosten der Unterkunft angesehen.

Voraussetzung für die Förderung ist der als Anlage zu dieser Richtlinie ausgefüllte Antrag sowie die Durchführung des allgemeinmedizinischen Wahl-Tertials im Freistaat Thüringen

Das Ableisten des allgemeinmedizinischen Wahl-Tertials in einem anderen Bundesland oder im Ausland wird durch die savth nicht gefördert.

2. Förderdauer:

Die Förderung wird für einen Zeitraum von maximal 16 Wochen gewährt.

3. Förderhöhe:

Die Förderhöhe beträgt 250,00 € pro Monat und beträgt maximal 1.000,00 € für die gesamte Dauer des Wahl-Tertials. Die Förderung wird nach Ableistung des Tertials als Einmalzahlung ausgezahlt.

4. Bereitstellung der Fördermittel

Die Förderung des allgemeinmedizinischen Wahl-Tertials im Praktischen Jahr steht unter Finanzierungsvorbehalt. Das heißt, ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stiftung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Vergabe der Fördermittel.

Sollten die Fördermittel durch Dritte bereitgestellt werden, kann die Förderung an weitere Bedingungen geknüpft sein. Voraussetzung dafür ist jedoch ein expliziter Hinweis im Rahmen der Zuwendung durch die Förderer, der auch im Förderantrag entsprechend zu erwähnen ist.

5. Förderantrag

Die jeweilige Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen, 99425 Weimar, Zum Hospitalgraben 8, zu stellen und im Internet unter www.savth.de abrufbar.

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bescheinigung über die Durchführung des Studiums der Humanmedizin
- Bestätigung durch den betreuenden Arzt über die Ableistung des Ausbildungsabschnitts

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen bewilligt die Stiftung die Fördermaßnahme im Rahmen dieses Statuts und teilt dies der Antragstellerin / dem Antragsteller mit.

6. Inkrafttreten

Der Stiftungsbeirat hat dieses Statut in seiner Sitzung am 30.04.2014 beschlossen; es tritt zum 01. Juli 2014 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts können durch den Stiftungsbeirat beschlossen werden.

Weimar, 30.04.2014